

Vereinbarung

über das Eichenwaldreservat Sunneberg, Gemeinde Möhlin

zwischen	der Waldeigentümerin Ortsbürgergemeinde Möhlin , vertreten durch den Gemeinderat Möhlin
und dem	Kanton Aargau , vertreten durch das Departement Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau, Abteilung Wald

wird über nachfolgend beschriebenen Waldflächen, gestützt auf

- Art. 20 Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991,
 - §§ 5 und 25 Waldgesetz des Kantons Aargau vom 1. Juli 1997,
 - § 2 Dekret zum Waldgesetz des Kantons Aargau vom 3. November 1998 und
 - im Sinne des kantonalen Naturschutzprogramms Wald
- Folgendes vereinbart:

1. Ablösung alte Vereinbarung

Die vorliegende Vereinbarung ersetzt die Vereinbarung über das Waldreservat Sunneberg Möhlin vom 16. Oktober 2000. Die Grundzüge der alten Vereinbarung sowie die Vertragsdauer von 50 Jahren werden beibehalten. Im Wesentlichen werden die Vertragsbedingungen an die seit dem Jahr 2000 entwickelten Standards für Eichenwaldreservate angeglichen. Die ursprünglich in einem Vertrag zusammengefassten Teilflächen "Eichenwaldreservat" (V113) und "Naturwaldreservat" (V378) werden nun thematisch auf zwei Vereinbarungen aufgeteilt.

2. Dauer der Vereinbarung

Die Vereinbarung tritt rückwirkend auf den 1. Dezember 2020 in Kraft und gilt bis zum 30. November 2050. (Die ursprüngliche Vereinbarung trat am 1. Dezember 2000 in Kraft.)

3. Waldfläche

Vgl. Planbeilage M 1:5'000, datiert vom 1. September 2000

Gemeinde	Parzellen	Lokalname	Koordinaten	Schutzstatus ¹	Naturschutz- kategorie	Fläche (in ha)
Möhlin	1656	Sunneberg	630 0 / 265 2	NkBW, NZW	Eichenwaldreservat	191 ha

¹ Legende:

- NkBW: Naturschutzgebiet von kantonaler Bedeutung im Wald (gemäss kantonalem Richtplan)
- Nupla: Naturschutzzone Wald gemäss Nutzungsplanung Kulturland der Gemeinde Möhlin

4. Ziel

Eichenreiche Wälder bieten vielen seltenen und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten wertvollen Lebensraum. Davon profitiert u. a. der Mittelspecht als Schirmart eichenreicher Wälder. Der vorhandene Eichenreichtum im Sunneberg Möhlin soll deshalb erhalten bleiben und weiter gefördert werden. Auf der ganzen Fläche soll ein eichenreicher Laubmischwald aufgebaut werden, wobei der Verjüngungsfortschritt die Erhaltung der alten Eichen nicht gefährden darf. Langfristiges Ziel über die Vertragsdauer hinaus ist ein dauernd eichenreicher Wirtschaftswald, in welchem Eichen genutzt werden können.

5. Leistungen der Waldeigentümerin

5.1 Nutzungsverzicht

Bis zum Ende der Vertragsdauer sollen im Eichenwaldreservat ununterbrochen mindestens 810 Eichen mit einem BHD von mehr als 40 cm vorhanden sein. Die Ortsbürgergemeinde Möhlin verpflichtet sich, die Nutzung alter Eichen so zu beschränken, dass dieses Ziel erreicht werden kann. Unter Berücksichtigung des zu erwartenden Einwuchses dürfen hierzu bis zum Vereinbarungsende im Jahr 2050 maximal 213 Eichen mit BHD > 40 cm genutzt werden. Dies entspricht durchschnittlich 7 Eichen pro Jahr mit einem Volumen von insgesamt maximal 42 m³ (Stehendmass in Tariffestmetern). Eichen, die auf natürliche Art und Weise absterben und im Wald belassen werden, gelten nicht als genutzt.

Dicke, vitale Eichen sind grundsätzlich zu erhalten. Bei den genutzten Eichen soll es sich entweder um Eichen handeln, die bei Durchforstungen zu Gunsten anderer Eichen gefällt werden müssen oder um eher schlecht vitale Eichen in Räumungsflächen, denen man ein Überleben als Überhälter nicht zutraut. Ausserdem sind Eingriffe zur Abwehr von Gefahren insbesondere im Bereich der Waldstrassen, der Verbindungsstrasse Möhlin-Maisprach/Magden sowie entlang der offiziellen Wanderwege möglich.

Die Nutzung von Eichen mit BHD > 40 cm erfordert die schriftliche Zustimmung des zuständigen Kreisforstamts.

Höhlenbäume aller Baumarten sind zu schonen.

5.2 Eichenförderung

Bei der Jungwaldpflege und bei Durchforstungen sind die vorhandenen Eichen konsequent zu fördern. In der Zeitspanne vom Jahr 2000 bis 2050 (Ende der Vertragsdauer) sollen im Eichenwaldreservat Sunneberg gesamthaft 40 ha eichenreicher Jungwald neu begründet werden – dies entspricht 0,8 ha pro Jahr. Bei künstlicher Begründung werden nur Stiel- und Traubeneichen verwendet. Es darf ausschliesslich gesichertes Vermehrungsgut aus klimatisch und standörtlich vergleichbaren Gebieten eingesetzt werden. Die Begründung und Pflege des Eichenjungwalds werden in einem separaten Pflegevertrag geregelt.

Hinweis: In den ersten 20 Jahren (vom Jahr 2000 bis zum Jahr 2020) sind bereits 18,5 ha eichenreicher Jungwald neu begründet worden. Der aktuelle Pflegevertrag vom 16. April 2007 ist noch bis zum 31. Dezember 2021 gültig.

5.3 Förderung des Totholzes

Totholz ist für den Mittelspecht ein wesentliches Merkmal des Habitats. Durch gezielte Massnahmen soll der Vorrat an starkem, stehendem und liegendem Totholz (Durchmesser > 30 cm) innert 15 Jahren auf mindestens 15 m³/ha erhöht werden. Innerhalb der restlichen Vertragsdauer von 30 Jahren wird ein Anteil an starkem Totholz von 20 m³/ha angestrebt.

5.4 Beschränkung des Nadelholzanteils und des Anbaus von Gastbaumarten

Im Eichenwaldreservat Sunneberg sollen eichenreiche Laubmischwälder mit standortheimischen Baumarten vorherrschen. Der Anbau von Nadelhölzern und Gastbaumarten ist auf ein

mit den Reservatszielen verträgliches Mass zu beschränken (einzel- bis gruppenweise Beimischung, maximal 20 % der gesamten Verjüngungsfläche, Gastbaumarten maximal 10 %). Die Verwendung von Gastbaumarten ist sorgfältig zu kontrollieren, um negative ökologische Auswirkungen zu vermeiden. Entpuppt sich eine Baumart als invasiv, ist der Anbau einzustellen (siehe Standards für die Waldbewirtschaftung des PEFC Schweiz). Das Ertragsvermögen der bestehenden Nadelholzbestände darf ausgenutzt werden.

5.5 Umsetzung im Betriebsplan

Im Betriebsplan ist aufzuzeigen, wie die Punkte 5.1 bis 5.4 umgesetzt werden.

5.6 Kontrolle

Die Ortsbürgergemeinde Möhlin erstattet über die unter 5.1 und 5.2 aufgeführten Massnahmen im Fünf-Jahres-Turnus Bericht an die Abteilung Wald.

Waldeigentümerin und Kanton überprüfen im Jahr 2030 (nach 30 Jahren Vereinbarungsdauer) und im Jahr 2050 (Vereinbarungsende) gemeinsam die ausgeführten Massnahmen, die Entwicklung und den Zustand des Eichenwaldreservats. Sie beurteilen darin die Zielerreichung und schlagen bei Bedarf Korrekturen vor.

Bei der nächsten 15-Jahres-Kontrolle im Jahr 2030 sollen einerseits mit einer Spechtkartierung das Vorkommen des Mittelspechts und andererseits mit einem Eicheninventar die Mortalität der alten Eichen und die Anzahl in die Durchmesserklasse von über 40 cm BHD einwachsender Eichen erfasst werden. Falls es für die Zielerreichung erforderlich ist, muss die unter Punkt 5.1 geregelte Eichennutzung weiter eingeschränkt werden. Andererseits kann die zulässige Nutzung moderat erhöht werden, falls es die Entwicklung zulässt.

5.7 Weiterbildung

Die Waldeigentümerin verpflichtet sich, dass ihre zuständigen Fachpersonen an Kursen und Tagungen zum Themenkreis "Naturschutz und Waldbau mit Eiche" teilnehmen.

6. Leistungen des Kantons

Zu Beginn der Vereinbarungsdauer im Jahr 2000 wurde die Ortsbürgergemeinde Möhlin für den Nutzungsverzicht an den alten Eichen mit einem Beitrag von [REDACTED] entschädigt. Für die spezielle Eichenförderung wurde zusätzlich ein Sockelbeitrag von [REDACTED] ausbezahlt. Mit der vorliegenden Abänderung der Vereinbarung (Systemanpassung) bleibt die Naturschutzleistung gleich, womit die Beiträge nicht angepasst werden müssen.

7. Weitere Bestimmungen

7.1

Die Waldeigentümerin ist damit einverstanden, dass das Eichenwaldreservat in der kommunalen Nutzungsplanung weiterhin im Kulturlandplan eingetragen bleibt und die Nutzungsordnung falls erforderlich bei der nächsten Revision der Nutzungsplanung an die vorliegenden vertraglichen Bestimmungen angepasst wird.

7.2

Rechte Dritter werden durch diese Vereinbarung nicht eingeschränkt. Sollten sich im Interesse des Schutzziels Einschränkungen und Verbote gegenüber Dritten als notwendig erweisen, so werden diese im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen erlassen.

7.3

Die Rückforderung des geleisteten Beitrags im Falle einer Missachtung der Bestimmungen dieser Vereinbarung bleibt vorbehalten.

7.4

Die beiliegenden drei Pläne M 1:5'000, datiert vom 1. September 2000, sind weiterhin verbindlicher Bestandteil dieser Vereinbarung.

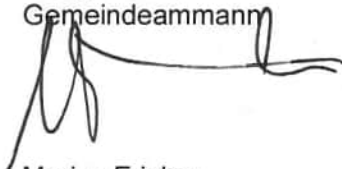
7.5

Die Waldeigentümerin ist verpflichtet, diese Vereinbarung auf allfällige Rechtsnachfolger zu übertragen mit der Pflicht zur Weiterüberbindung auf jeden späteren Rechtsnachfolger.

Möhlín, *12. Januar 2021*

Ortsbürgergemeinde Möhlin
Im Namen des Gemeinderats


Fredy Böni
Gemeindeammann


Marius Fricker
Gemeindeschreiber



Aarau, *12. Januar 2021*

Departement
Bau, Verkehr und Umwelt


Fabian Dietiker
Leiter Abteilung Wald


Stefanie Burger
Naturschutzspezialistin AW

Beilagen

- Beilage 1: Rechtsgrundlagen
- Beilage 2: Plan im Massstab 1:5'000 über das Eichenwaldreservat Sunneberg

Je ein unterzeichnetes Exemplar dieser Vereinbarung geht an

- Ortsbürgergemeinde Möhlin
- Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung Wald

Kopie an

- Einwohnergemeinde Möhlin
- Forstbetrieb Möhlin
- Kreisforstamt 1 Jura-Fricktal

Rechtsgrundlagen

Beilage 1

Bundesgesetz über den Wald (WaG)

vom 4. Oktober 1991

Art. 20 Bewirtschaftungsgrundsätze

...

⁴ Die Kantone können zur Erhaltung der Artenvielfalt von Fauna und Flora angemessene Flächen als Waldreservate ausscheiden.

Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaG)

vom 1. Juli 1997

§ 5

¹ Die Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer haben auf den naturschützerisch besonders wertvollen Flächen über den naturnahen Waldbau hinaus je nach Zielsetzung geeignete Pflegemassnahmen zu Gunsten des Arten- und Biotopschutzes durchzuführen oder zur Gewährleistung natürlicher Abläufe ganz auf die Holznutzung zu verzichten.

Besondere
Naturschutz-
massnahmen

² Als besonders wertvoll gelten der Waldrand sowie diejenigen Flächen und seltenen Waldgesellschaften, die im Waldentwicklungsplan gemäss § 15 entsprechend bezeichnet sind.

³ Für vertraglich gesicherte Nutzungsverzichte und besondere Pflegemassnahmen im Dienst des Naturschutzes leistet der Kanton finanzielle Beiträge.

⁴ Feuchtgebiete im Wald dürfen nicht entwässert werden. Ausgenommen sind Entwässerungen, die zum Schutz baulicher Anlagen erforderlich sind und zusammen mit diesen bewilligt werden.

§ 25

¹ Der Kanton entrichtet an vertraglich festgelegte besondere Leistungen der Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer Beiträge, namentlich an

Leistungen des
Kantons

- a) naturschutzbedingte Nutzungsverzichte oder Pflegemassnahmen;
- b) Massnahmen zur Verhütung und Behebung von Waldschäden gemäss § 19 Abs. 2;
- c) Leistungen der Forstreviere gemäss § 28 Abs. 1.

² Er kann für Massnahmen und für die Erfüllung von Aufgaben, die der Walderhaltung und der Sicherung nachhaltiger Waldleistungen dienen, projektbezogene oder pauschale Beiträge entrichten, namentlich für die Jungwaldpflege.

³ Er kann im Weiteren Beiträge entrichten für Massnahmen, die vom Bund selbständig oder in Abhängigkeit von kantonalen Beiträgen unterstützt werden, sofern die Voraussetzungen nach § 24 erfüllt sind.

⁴ Der Grosse Rat legt die Grundsätze für die Gewährung und Bemessung der Beiträge in einem Dekret fest.

Dekret zum Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaD)

vom 3. November 1998

§ 2

¹ Die Beiträge von Bund und Kanton an vertraglich vereinbarte Naturschutzmassnahmen betragen zusammen

Beiträge an
Naturschutz-
massnahmen

- a) 100 % der Kosten
 - für die Pflege von Naturschutzgebieten und -objekten von nationaler und kantonaler Bedeutung;
 - für die Aufwertung von Waldrändern;
 - für Waldreservate mit Nutzungsverzicht;

- b) 50 % der Kosten für die Pflege von Naturschutzgebieten und -objekten von lokaler Bedeutung.

² Der Regierungsrat kann für die Anrechnung der Kosten Pauschalansätze festlegen.

³ Das Finanzdepartement schliesst die entsprechenden Vereinbarungen ab. Es berücksichtigt dabei fachliche Kriterien und kantonale Konzepte. Vereinbarungen über langfristigen Nutzungsverzicht werden in der Regel auf 50 Jahre, diejenigen über Pflegemassnahmen auf 1 bis 15 Jahre abgeschlossen.

Vereinbarung über das Waldreservat Sunneberg Möhlin

zwischen der

Ortsbürgergemeinde Möhlin, vertreten durch den Gemeinderat Möhlin,

und dem

Kanton Aargau, vertreten durch die Abteilung Wald des Finanzdepartementes,

wird über nachfolgend beschriebene Waldflächen, gestützt auf Art. 20 WaG, §§ 5, 17 und 25 AWaG und § 2 AWaD (vergleiche Anhang 4) und im Sinne des kantonalen Naturschutzprogramms Wald, Folgendes vereinbart:

1. Waldflächen (vergleiche Anhang 1, Plan M 1:5000, datiert vom 1. September 2000)

Die Gesamtfläche beträgt 216 ha.

Diese setzt sich aus

Fläche A, „Eichenreicher Laubmischwald mit geschützten Eichen“ 191 ha

und

Fläche B, Naturwaldreservat „Sunneberghalde“ 25 ha

zusammen.

2. Ziel

Der eichenreiche Laubmischwald am Sunneberg ist als Lebensraum eichenabhängiger Tier-, Pflanzen- und Pilzarten, darunter des Mittelspechtes als Kennart, mittel- bis langfristig gesichert.

Fläche A:

Mit dem Verzicht auf die Nutzung der bezeichneten Eichen und der Eichenförderung bei der Waldverjüngung soll innert 50 Jahren ein *eichenreicher Laubmischwald* auf der ganzen Fläche aufgebaut werden.

Langfristiges Ziel – über die Vertragsdauer hinaus – ist ein dauernd eichenreicher Wirtschaftswald, in welchem auch Eichen genutzt werden können.

Fläche B:

Zusätzlich wird die Sunneberghalde als *Naturwaldreservat* ausgeschieden. Hier sollen von menschlichen Eingriffen unbeeinflusste Alterungs- und Zerfallsprozesse ablaufen können.

Damit entstehen zusätzlich Lebensräume insbesondere für diejenigen Tier- und Pflanzenarten, welche auf alte und absterbende Bäume sowie auf totes Holz angewiesen sind.

3. Pflichten der Waldeigentümerin

3.1 Nutzungsverzicht

Die Ortsbürgergemeinde Möhlin verpflichtet sich

- auf die Nutzung der auf der Fläche A speziell bezeichneten und kartierten 925 Eichen zu verzichten und diese mit waldbaulichen Eingriffen zu erhalten und zu fördern (siehe Anhang 2). Abgestorbene Eichen sind im Wald zu belassen.
- im Naturwaldreservat Sunneberghalde (Fläche B) auf jegliche Holznutzung zu verzichten und der natürlichen Entwicklung freien Lauf zu lassen. Auch tote Bäume und Äste sind im Wald zu belassen.

3.2 Eichenbewirtschaftung

Über die gesetzlichen Vorschriften hinaus verpflichtet sich die Waldeigentümerin für die Dauer von 50 Jahren am Sunneberg auf eine Waldbewirtschaftung mit spezieller Förderung der Eiche.

Die Ortsbürgergemeinde Möhlin sorgt mit geeigneten Massnahmen dafür, dass mit jährlichen Verjüngungsflächen von durchschnittlich 0.8 ha bis zum Jahr 2050 insgesamt 40 ha eichenreiche Waldbestände nachwachsen. Bei künstlicher Verjüngung werden nur Stiel- und Traubeneichen verwendet. Es darf ausschliesslich gesichertes Vermehrungsgut aus klimatisch und standörtlich vergleichbaren Gebieten eingesetzt werden. Die waldbauliche Methode wird in einem zusätzlichen Pflegevertrag (vergl. Ziffer 4.2 dieser Vereinbarung) geregelt.

3.3 Kontrolle

Die Ortsbürgergemeinde Möhlin erstattet über die unter 3.1 und 3.2 aufgeführten Massnahmen im Fünf-Jahres-Turnus, erstmals per Ende 2005, Bericht an die Abteilung Wald.

3.4 Ausserordentliche Eingriffe

Im Naturwaldreservat Sunneberghalde und an den geschützten Eichen sind Eingriffe zur Abwehr von Gefahren insbesondere im Bereich der Waldstrassen, der Verbindungsstrasse Möhlin-Maisprach/Magden sowie entlang der offiziellen Wanderwege möglich. Sie erfordern die Zustimmung des Kreisforstamtes und werden schriftlich festgehalten.

4. Leistungen des Kantons

4.1 Nutzungsverzicht

Der Kanton bezahlt der Waldeigentümerin für den Verzicht auf die Nutzung von 925 Eichen und das mit dieser Vereinbarung eingerichtete Naturwaldreservat einen Beitrag. Dieser wird pauschal für die ganze Vertragsdauer auf


festgelegt und umfasst den Kantons- und den Bundesbeitrag.

Die Auszahlung erfolgt nach Massgabe der budgetierten Mittel und unter Vorbehalt der Bewilligung der Zahlungskredite durch den Grossen Rat in Tranchen bis Ende 2001.

4.2 Eichenbewirtschaftung

Für die Verpflichtung auf die Dauer von 50 Jahre auf die unter Punkt 3.2 geregelte spezielle Eichenförderung bezahlt der Kanton einen Sockelbeitrag. Dieser wird pauschal für die ganze Vertragsdauer auf

festgelegt und umfasst den Kantons- und den Bundesbeitrag.

Die Auszahlung erfolgt nach Massgabe der budgetierten Mittel und unter Vorbehalt der Bewilligung der Zahlungskredite durch den Grossen Rat in Tranchen bis Ende 2001.

Ein zusätzlicher Pflegevertrag über jeweils maximal 15 Jahre (mit Option auf Verlängerung) regelt im Detail die Modalitäten von Pflanzung und Pflege der neu zu begründenden Eichenflächen sowie die Beitragsleistungen des Kantons.

Der Kanton kann sich auf Gesuch hin zusätzlich an ausserordentlichen Aufwendungen zur Eichenförderung beteiligen.

4.3 Kontrolle

Die Abteilung Wald führt als Grundlage für die Zwischenberichte im Fünfjahres-Turnus und für die Zwischenevaluationen im Fünfzehn-Jahres-Turnus faunistische und floristische Aufnahmen durch und übernimmt die finanziellen Aufwendungen dafür. Sie verpflichtet sich, im Minimum die Entwicklung der Mittelspechtpopulation zu dokumentieren.

5. Rückforderung des geleisteten Beitrags

Die Rückforderung der geleisteten Beiträge im Falle einer Missachtung der Bestimmungen dieser Vereinbarung bleibt vorbehalten.

6. Dauer der Vereinbarung

6.1 Nutzungsverzicht

Die Vereinbarung tritt am 1. Dezember 2000 in Kraft und gilt für die Dauer von 50 Jahren. Die Genehmigung durch die Ortsbürgergemeindeversammlung bleibt vorbehalten.

6.2 Eichenbewirtschaftung

Die Vereinbarung tritt am 1. Dezember 2000 in Kraft und gilt für die Dauer von 50 Jahren. Die Genehmigung durch die Ortsbürgergemeindeversammlung bleibt vorbehalten.

Der erste zusätzliche Pflegevertrag zur Regelung von Pflanzungen und Pflege der neu zu begründenden Eichenflächen wird für die Periode 2001 – 2015 abgeschlossen.

7. Weitere Bestimmungen

7.1 Naturschutzzone Wald Sunneberg

Die Waldeigentümerin ist damit einverstanden, dass anlässlich der nächsten Revision der kommunalen Nutzungsplanung die Nutzungsordnung an die vorliegenden vertraglichen Bestimmungen angepasst wird.

7.2 Rechte Dritter

Rechte Dritter werden durch diese Vereinbarung nicht eingeschränkt. Sollten sich im Interesse des Schutzziels Einschränkungen und Verbote gegenüber Dritten als notwendig erweisen, so werden diese im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen erlassen.

7.3 Verwendung der Beiträge

Die geleisteten Beiträge gemäss Ziffer 4 sind in der Forstrechnung zu verbuchen.

7.4 Grundlagen zur Vereinbarung

Der beiliegende Plan M 1:5000 vom 1. September 2000, das Eicheninventar sowie die festgelegten Ziele und Zielgrössen gemäss Anhang 3 sind verbindliche Bestandteile dieser Vereinbarung.

Möhlín, den 16. Oktober 2000

Ortsbürgergemeinde Möhlín
Namens des Gemeinderates
Gemeindeamman:



Gemeindeschreiber:



Aarau, den 16. Oktober 2000

Finanzdepartement Aargau
Abteilung Wald
Chef:



Dr. Heinz Kasper

Anhang

- Anhang 1: Plan M 1:5000 mit Perimetern Fläche A und Fläche B
- Anhang 2: Eicheninventar (digital erfasst) mit Plan 1:5000 und Datensatz (wird erst nach Inkrafttreten des Vertrages erstellt)
- Anhang 3: Ziel- und Zielgrössen
- Anhang 4: Rechtsgrundlagen

Ein unterschriebenes Exemplar dieser Vereinbarung geht an:

- Ortsbürgergemeinde 4313 Möhlín
- Finanzdepartement Aargau, Abteilung Wald, 5000 Aarau

Kopie an:

- Einwohnergemeinde, 4313 Möhlín
- Forstverwaltung, 4313 Möhlín
- Kreisforstamt 1, 5070 Frick

Ziele und Zielgrößen zum Schutz-/Nutzungskonzept Sunneberg (Gemeinde Möhlin)

1. Generelles Ziel

Der eichenreiche Laubmischwald am Sunneberg ist als Lebensraum eichenabhängiger Tier-, Pflanzen- und Pilzarten, darunter des Mittelspechtes als Kennart, mittel- bis langfristig gesichert.

Innert einer Baumgeneration anzustrebende Zielgrößen sind:

Optimal	3000-4000 Eichen mit BHD > 40 cm auf der Perimeterfläche von 191 ha, damit nachhaltige Nutzung und Schutz möglich ist
Minimal	1900 Eichen mit BHD > 40 cm auf der Perimeterfläche von 191 ha, entspricht 10 Eichen/ha

2. Ausgangslage

Eichenanzahl

Eichenkategorie	Anzahl Eichen
BHD < 40 cm, geschützt	106
BHD > 40 cm, geschützt	819
Total geschützt	925
(BHD > 40 cm, nicht geschützt)	83)

3. Zielgrößen im Jahr 2050

- Innert 50 Jahren, d.h. bis 2050 sind 40 ha eichendominierte zukunftstaugliche Jungwaldbestände begründet.
- Eichenarten / Provenienz: Stiel- und Traubeneichen, gesicherte Herkünfte aus klimatisch und standörtlich vergleichbaren Gebieten.

4. Controlling

Die inventarisierten Bäume sind mit Metallnummern versehen. Diese sind periodisch zu kontrollieren. Neu einwachsende Eichen werden alle 5 Jahre durch die Waldeigentümerin im Inventar nachgeführt und nummeriert. Das Inventar wird alle 15 Jahre überprüft.

Alle 5 Jahre, erstmals 2005, verfasst der Betriebsleiter einen Zwischenbericht mit folgendem Inhalt:

Bericht-Punkt	Einheit	Bemerkungen
Anzahl neu eingewachsener Eichen (BHD > 24 cm)	Anzahl	Kluppierung, Inventarisierung
Anzahl vorhandener Eichen mit BHD > 24 cm	Anzahl	Inventar 1999 abzüglich Nutzung, zuzüglich Einwuchs
Auf Eiche verjüngte Fläche	ha, Anzahl	Kartierung
Verwendetes Vermehrungsgut, Herkunft		
Ersetzte Heister	Anzahl / %	
Mittelspechtpopulation	Anz. Brutpaare	Aufnahme durch Kanton
Anzahl genutzter Eichen (der 83 zur Nutzung vorgesehenen Eichen)	Anzahl	Klasse, Qualität, Erlös

5. Evaluation

Die Kontrollberichte, die alle 5 Jahre erstellt werden, bilden eine wichtige Grundlage zur Beurteilung der Fortschritte bezüglich langfristiger Zielvorgabe.

Nach 15 und 30 Jahren, 2015 und 2030, führt die Abteilung Wald eine Zwischenevaluation durch, welche zum Ziel hat, die Zielgrößen und die waldbauliche Methode bei Bedarf anzupassen.

Rechtsgrundlagen

Bundesgesetz über den Wald (WaG)

vom 4. Oktober 1991

Art. 20 Bewirtschaftungsgrundsätze

...

⁴ Die Kantone können zur Erhaltung der Artenvielfalt von Fauna und Flora angemessene Flächen als Waldreservate ausscheiden.

Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaG)

vom 1. Juli 1997

§ 5

¹ Die Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer haben auf den naturschützerisch besonders wertvollen Flächen über den naturnahen Waldbau hinaus je nach Zielsetzung geeignete Pflegemassnahmen zu Gunsten des Arten- und Biotopschutzes durchzuführen oder zur Gewährleistung natürlicher Abläufe ganz auf die Holznutzung zu verzichten.

Besondere
Naturschutz-
massnahmen

² Als besonders wertvoll gelten der Waldrand sowie diejenigen Flächen und seltenen Waldgesellschaften, die im Waldentwicklungsplan gemäss § 15 entsprechend bezeichnet sind.

³ Für vertraglich gesicherte Nutzungsverzichte und besondere Pflegemassnahmen im Dienst des Naturschutzes leistet der Kanton finanzielle Beiträge.

⁴ Feuchtgebiete im Wald dürfen nicht entwässert werden. Ausgenommen sind Entwässerungen, die zum Schutz baulicher Anlagen erforderlich sind und zusammen mit diesen bewilligt werden.

§ 17

³ Die Bewirtschaftung hat den Anforderungen des naturnahen Waldbaus zu entsprechen. Dazu gehören Naturverjüngungen, standortgerechte Baum- und Straucharten sowie die Orientierung an natürlichen Abläufen.

Bewirtschaftungs-
grundsätze

§ 25

¹ Der Kanton entrichtet an vertraglich festgelegte besondere Leistungen der Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer Beiträge, namentlich an

Leistungen des
Kantons

- a) naturschutzbedingte Nutzungsverzichte oder Pflegemassnahmen;
- b) Massnahmen zur Verhütung und Behebung von Waldschäden gemäss § 19 Abs. 2;
- c) Leistungen der Forstreviere gemäss § 28 Abs. 1.

² Er kann für Massnahmen und für die Erfüllung von Aufgaben, die der Walderhaltung und der Sicherung nachhaltiger Waldleistungen dienen, projektbezogene oder pauschale Beiträge entrichten, namentlich für die Jungwaldpflege.

³ Er kann im Weiteren Beiträge entrichten für Massnahmen, die vom Bund selbständig oder in Abhängigkeit von kantonalen Beiträgen unterstützt werden, sofern die Voraussetzungen nach § 24 erfüllt sind.

⁴ Der Grosse Rat legt die Grundsätze für die Gewährung und Bemessung der Beiträge in einem Dekret fest.

Dekret zum Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaD)

vom 3. November 1998

§ 2

¹ Die Beiträge von Bund und Kanton an vertraglich vereinbarte Naturschutzmassnahmen betragen zusammen

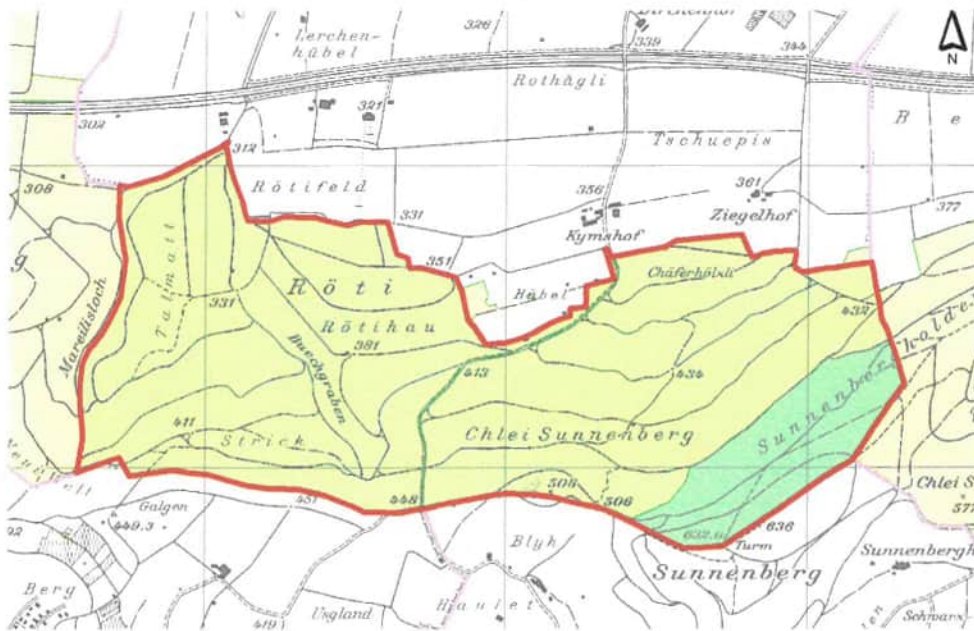
Beiträge an
Naturschutz-
massnahmen

- a) 100 % der Kosten
 - für die Pflege von Naturschutzgebieten und -objekten von nationaler und kantonaler Bedeutung;
 - für die Aufwertung von Waldrändern;
 - für Waldreservate mit Nutzungsverzicht;
- b) 50 % der Kosten für die Pflege von Naturschutzgebieten und -objekten von lokaler Bedeutung.

² Der Regierungsrat kann für die Anrechnung der Kosten Pauschalansätze festlegen.

³ Das Finanzdepartement schliesst die entsprechenden Vereinbarungen ab. Es berücksichtigt dabei fachliche Kriterien und kantonale Konzepte. Vereinbarungen über langfristigen Nutzungsverzicht werden in der Regel auf 50 Jahre, diejenigen über Pflegemassnahmen auf 1 bis 15 Jahre abgeschlossen.

Möhl
Waldreservat Sunneberg
OBG Möhl
1:25000



Ausschnitt Landeskarte 1 : 25'000, Blätter 1048 Rheinfelden u. 1068 Sissach

-  Perimeter Waldreservat Sunneberg, 216 ha
  Gemeindegrenze
-  Fläche A, 191 ha
eichenreicher Laubmischwald
mit geschützten Eichen
  übriger Wald
-  Fläche B, 25 ha
Naturwaldreservat
Sunneberghalde

Möhlin

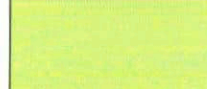
Waldreservat Sunneberg

OBG Möhlin

(Anhang zur Vereinbarung zwischen der
Ortsbürgergemeinde Möhlin und dem
Kanton Aargau, vertreten durch die
Abteilung Wald des Finanzdepartementes)

FD/AW 1. 9. 2000

Legende

-  Perimeter Waldreservat Sunneberg
-  Fläche A
eichenreicher Laubmischwald
mit geschützten Eichen
-  Fläche B
Naturwaldreservat
Sunnebergthalde
-  übriger Wald
-  Gemeindegrenze

Massstab 1:5000



HFIE, 01.09.2000

